

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die COVID-19-Pandemie ist noch nicht überwunden und viele Unternehmen sind aufgrund der Pandemie insolvenzgefährdet. Um Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren, soll die Insolvenzantragspflicht weiterhin ausgesetzt werden können. Die weitere Aussetzung soll nur für Unternehmen gelten, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind.

B. Lösung

Durch eine Änderung der §§ 1 und 2 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in den Fällen der Überschuldung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

Über eine Rechtsverordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 4 COVInsAG kann das Ziel nicht vollumfänglich erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche Folgen die vorgesehene Änderung der Regelungen des COVInsAG auf den Haushalt hat, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten oder Auswirkungen auf das Preisniveau können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Soweit nach § 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit nach § 1 Absatz 2 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, sind die Absätze 1 bis 3 anwendbar.“

3. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die COVID-19-Pandemie ist noch nicht überwunden. Über den weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens besteht sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene Unsicherheit. Ein – auch plötzliches – Ansteigen der Infektionszahlen ist jederzeit möglich. Zwar sind Fortschritte bei der Entwicklung von Impfstoffen zu verzeichnen. Mit der Produktion und flächendeckenden Verteilung eines wirksamen und erprobten Impfstoffes ist in den nächsten Monaten jedoch nicht zu rechnen. Diese Unsicherheiten hemmen nach wie vor das Wirtschaftsgeschehen. Es ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen infolge des wirtschaftlichen Einbruchs der letzten Monate unmittelbar insolvenzgefährdet sind. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die Insolvenzantragspflicht weiterhin auszusetzen. Die Nachfrage nach staatlichen Hilfeleistungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht werden, ist ungebrochen. Unternehmen sollte auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren.

Zwar ließe sich die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch im Verordnungswege bewirken. § 4 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) erlaubt die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf der Grundlage einer Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Allerdings ist unklar, ob von dieser Ermächtigung auch teilweise Gebrauch gemacht und die Verlängerung der Aussetzung auf die Antragspflicht wegen Überschuldung beschränkt werden könnte. Eine solche Differenzierung ist wünschenswert, weil die Rechtfertigungsbedürftigkeit für die Aussetzung von Antragspflichten bei Zahlungsunfähigkeit ungleich höher ist als bei der Überschuldung. Bei zahlungsunfähigen Unternehmen ist die Krise bereits so weit vorangeschritten, dass die Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, ihre laufenden Kosten und Verbindlichkeiten zu decken. Die Aussichten auf eine Fortführung der Tätigkeit sind hier auch unter normalen Umständen gering. Die Fortführung der Tätigkeit bereits zahlungsunfähiger Unternehmen führt zu unmittelbaren und erheblichen Belastungen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs. Sie ist darüber hinaus geeignet, das Vertrauen in die Integrität des Marktprozesses zu erschüttern. Anders als in der Ausnahmesituation im März und April, in der die Ereignisse sich überstürzt hatten und die Betroffenen Zeit und Gelegenheit benötigten, sich auf die Entwicklungen einzustellen, erscheint eine Verschonung von zahlungsunfähigen Unternehmen derzeit nicht notwendig und nicht verhältnismäßig. Daher sollte in der jetzigen Situation zwischen Unternehmen unterschieden werden, die zahlungsunfähig sind und solchen, die lediglich überschuldet sind. Das Bedürfnis für eine Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht wegen Überschuldung resultiert auch daraus, dass die Überschuldungsprüfung im Wesentlichen auf einer Fortbestehensprognose beruht, die sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bezieht. Unter den gegenwärtigen Bedingungen können entsprechende Prognosen aber kaum verlässlich erstellt werden, da sie mit Unsicherheiten behaftet sind, die aus der Ungewissheit in Bezug auf den weiteren Verlauf der Pandemie und deren Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen resultieren. Diese Unsicherheiten sollen nicht zu einer Insolvenzantragstellung zwingen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den neuen § 1 Absatz 2 COVInsAG wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Für diese Unternehmen sollen auch weiterhin die haftungs- und anfechtungsrechtlichen Erleichterungen des § 2 COVInsAG gelten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Bestimmungen der Insolvenzordnung (InsO) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („gerichtliches Verfahren“ und „bürgerliches Recht“).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Insolvenzantragspflicht bleibt bezogen auf den Eröffnungsgrund der Überschuldung in klar umrissenen Fällen temporär weiter ausgesetzt. Insoweit bleiben, wenn keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, auch die Anfechtungstatbestände weiterhin weitgehend ausgeschlossen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Welche Folgen die vorgesehenen Änderungen des COVInsAG auf den Haushalt haben, lässt sich derzeit noch nicht beurteilen.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelung betrifft Männer und Frauen in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen in § 1 COVInsAG sind befristet bis zum 31. Dezember 2020, weil sie der Bekämpfung der spezifischen und vorübergehenden durch die COVID-19-Pandemie verursachten Notlage dienen sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstabe a und b

§ 1 Absatz 2 regelt, dass für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 allein die Antragspflicht wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatz 1 ausgesetzt ist. Dies bedeutet, dass zahlungsunfähige Unternehmen und Vereine, die bis einschließlich zum 30. September 2020 nicht antragspflichtig sind, weil ihre Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen, ab dem 1. Oktober 2020 wieder der regulären Antragspflicht unterliegen. Die Unternehmen und Vereine, die COVID-19-bedingt überschuldet, aber zahlungsfähig sind, bekommen für ihre Bemühungen zur Abwendung der Insolvenz hingegen Zeit bis zum 31. Dezember 2020.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Diese stellt sicher, dass sich die Bezugnahme auf § 1 auf den bisherigen Inhalt dieser Vorschrift bezieht, die künftig in § 1 Absatz 1 verortet sein wird. Zwar sollen die in § 2 enthaltenen weiteren Folgen der Aussetzung auch für die Aussetzung der Antragspflicht wegen Überschuldung im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Allerdings wird dies durch den neuen Absatz 4 sichergestellt, nach welchem die weiteren Folgen der Aussetzung für überschuldete Unternehmen nur dann gelten, wenn und solange diese nicht zahlungsunfähig sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die vorangehenden Regelungen zu den Folgen der Aussetzung nur gelten, sofern die Antragspflicht wegen einer Überschuldung nach § 1 Absatz 2 ausgesetzt ist und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Folglich besteht bei zahlungsunfähigen Unternehmen nicht nur die Pflicht zur Stellung von Insolvenzanträgen. Vielmehr gelten für sie auch die allgemeinen Haftungs- und Anfechtungsregeln.

Zu Nummer 3

Durch die Aufhebung der Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass eine eventuelle weitere Verlängerung über den 31. Dezember 2020 hinaus nur durch den Gesetzgeber erfolgen kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

